OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190106/2/DM

Datum:
Linz, 27. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7.10.2024, GZ: BHSDBA-2022-251362/13-LaE, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.10.2024 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine zuvor angedrohte Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) verhängt, weil er einer Benützungsuntersagung konkreter baulicher Anlagen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, jeweils KG B__, nicht fristgerecht nachgekommen sei.

2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 24.10.2024 fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, vom für das Bauwesen zuständigen Landesrat werde eine Gesetzesnovelle in Aussicht gestellt, wonach es keinen Abriss geben soll. Aus Insiderinformationen soll diese Thematik im November im Landtag behandelt und im Jänner, spätestens Februar 2025, beschlossen sein. Könne man hier diese Bescheide nicht aussetzen, bis endgültig die Lösung mit den verständlicherweise dazugehörenden gerechtfertigten Strafen ausgesprochen werde? Aus seiner und dieser lösungsorientierten Sicht sei dieser Bescheid deswegen rechtswidrig, vor allem aus Sicht der Gleichbehandlung und Fairness gegenüber allen noch nicht rechtskräftigen Urteilen vieler ähnlicher Fälle.

3. Mit Schreiben vom 7.11.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30.6.2022, LVwG-153351/6/DM/MH, wurde dem Bf (als Hälfteeigentümer neben seiner Ehefrau) die Beseitigung folgender baulicher Anlagen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, jeweils KG B__, aufgetragen und deren Benützung untersagt:

- Wohnhaus und angebaute Garage entgegen den bei der Baubehörde am 4.4.2005 (Eingangsvermerk) vorgelegten Einreichunterlagen im Vergleich zum baubehördlich bewilligten Einreichplan, in nordöstlicher Richtung um ca. 7 m und die nördlichste Gebäudeecke der Garage in nordöstlicher Richtung um ca. 4 m verschoben und zum Teil auf dem Grundstück aaa und zum Teil auf dem Grundstück bbb errichtet
- Glashaus auf dem Grundstück aaa, KG B__, an der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Größe von 3,60 m x 2,55 m

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.8.2022, LVwG-153351/10/DM/MH, wurde der dagegen erhobenen Revision an den Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.4.2024, Ra 2022/05/0169-0170, wurde die Revision des Bf und seiner Ehefrau zurückgewiesen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.6.2024 wurde dem Bf die zwangsweise Vollstreckung des angeführten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30.6.2022 angedroht. Mit Schreiben vom 18.7.2024 wurde dem Bf betreffend die Benützungsuntersagung letztmalig mit 30.9.2024 eine Frist gesetzt und für den Fall der Nichtbefolgung eine Zwangsstrafe angedroht. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 26.7.2024 zugestellt.

Der Bf hat auch nach Ablauf dieser gesetzten Frist die gegenständlichen baulichen Anlagen, jedenfalls das Wohnhaus und die angebaute Garage, entgegen der Untersagung benützt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Der Bf bestreitet nicht, dass er der Benützungsuntersagung bis 30.9.2024 nicht nachgekommen ist und die gegenständlichen baulichen Anlagen benützt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erweist sich gemäß § 24 Abs. 1 bzw 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als nicht erforderlich, weil bereits die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Zudem gilt im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.03.2012, 2010/05/0090; 2011/06/0184; 28.05.2013, 2011/05/0139).

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

2. Voraussetzung für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG ist demnach, dass es sich bei der zu vollstreckenden Verpflichtung um eine durch einen Dritten nicht zu bewerkstelligende, also nicht vertretbare Leistung handelt.

Mit der im Beschwerdefall in Vollstreckung gezogenen Benützungsuntersagung wird dem Bf die Benützung seines Wohnhauses, der angebauten Garage und des Glashauses untersagt. Bei einem solchen Auftrag handelt es sich um eine unvertretbare Leistung, weshalb mit der Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG vorzugehen ist (siehe etwa VwGH 15.5.2012, 2012/05/0148; 16.3.2012, 2010/05/0090 u.a.).

3. Die gegenständliche Zwangsstrafe in der Höhe von 200 Euro wurde dem Bf mit Schreiben vom 18.7.2024 unter Setzung einer Nachfrist bis 30.9.2024 angedroht. Da der Bf die ihm auferlegte Verpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllte und nach wie vor die beschwerdegegenständlichen baulichen Anlagen (jedenfalls das Wohnhaus und die angebaute Garage) benützt, wurde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 5 VVG von der belangen Behörde auch zu Recht eine Zwangsstrafe verhängt.

4. Zum Vorbringen des Bf, es möge das Vollstreckungsverfahren bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung ausgesetzt werden, ist auszuführen, dass das VVG eine derartige Vorgehensweise nicht vorsieht und daher keine Berücksichtigung finden kann. Zum weiteren Argument, der Bescheid sei aus Sicht der Gleichbehandlung und Fairness gegenüber allen noch nicht rechtskräftigen Urteilen vieler ähnlicher Fälle rechtswidrig, ist anzumerken, dass es keine Gleichheit im Unrecht gibt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter